

Moraldilemmata als Herausforderung für das Rechtssystem: Wertekonflikte von Rechtsakteuren



REVITAL LUDEWIG
Dr. phil., Psychologin FSP,
Universität St. Gallen



BIANCA DE MATTEIS
M.A. HSG in Rechtswissen-
schaft, Universität
St. Gallen

Inhaltsübersicht

- I. Einleitung
- II. Moraldilemmata: ein Phänomen des juristischen Berufsalltags
 - A. Charakteristika von Moraldilemmata
 - B. Moraldilemmata von Rechtsakteuren aufgrund von Werteantinomien und persönlichen Werten
- III. Moraldilemmata als Herausforderung in der Tätigkeit von Rechtsanwälten, Staatsanwälten und Richtern
 - A. Moraldilemmata von Rechtsanwälten: Loyalität zum Klienten als Ursache für Moraldilemmata
 - B. Moraldilemmata von Staatsanwälten: ein Wechselspiel zwischen Regel- und Einzelfallorientierung
 - C. Moraldilemmata von Richtern im Spiegel der Werteantinomie
 - D. Ähnlichkeiten und Unterschiede in den Moraldilemmata von Rechtsanwälten, Staatsanwälten und Richtern
- IV. Der Umgang mit Moraldilemmata aus psychologischer und rechtlicher Sicht
- V. Fazit und Ausblick

I. Einleitung

Berufliche Moraldilemmata und der Umgang mit ihnen haben einen Einfluss auf die Rechtsprechung und deren Qualität. Dieser Beitrag untersucht Moraldilemmata von Richtern,

Staatsanwälten und Rechtsanwälten, mit denen diese als Akteure des Rechtssystems konfrontiert werden¹. Ein Dilemma entsteht, wenn sich von zwei Werten, denen sich der Rechtsakteur verpflichtet fühlt, nur einer realisieren lässt und zwar auf Kosten des jeweils anderen². Diese spezifische Entscheidungssituation ist für die Rechtsakteure eine besondere Herausforderung und stellt einen Wertekonflikt dar.

Im Aufsatz wird die Struktur der Wertekonflikte der drei Berufsgruppen, deren Häufigkeiten sowie deren Bewältigungsmöglichkeiten untersucht. Die Ergebnisse basieren auf einem Forschungsprojekt des Kompetenzzentrums für Rechtspsychologie der Universität St. Gallen. Das Forschungsprojekt beinhaltet u.a. die quantitativen Analysen von schriftlichen Befragungen von 384 Richtern, 179 Staatsanwälten und 1152 Anwälten (N=1715). Die Daten zeigen, dass alle drei Berufsgruppen mit Moraldilemmata konfrontiert sind. Aufgrund der unterschiedlichen Arbeitsverpflichtungen und der unterschiedlichen tätigkeitsspezifischen Bewältigungsmöglichkeiten der drei Berufsgruppen finden sich hier auch Unterschiede in den Gestaltungen der Moraldilemmata. Im Rahmen dieses Beitrages werden die zentralen Moraldilemma-Typen der drei Berufsgruppen aufgezeigt.

II. Moraldilemmata: ein Phänomen des juristischen Berufsalltags

Im Arbeitsalltag sind Juristen mit vielgestaltigen Herausforderungen konfrontiert; ihre Fälle sind häufig lebensweltlich und technisch juristisch kompliziert, emotionale Inhalte bedürfen der Berücksichtigung und es wird erwartet, dass Arbeitsaufgaben schnell erledigt werden. Zu diesen beruflichen Herausforderungen zählen auch Moraldilemmata. Im Folgenden soll hierfür ein Beispiel gegeben werden:

Eine junge Studentin wird früh am Morgen neben einem Wirtshaus von der Polizei verletzt aufgefunden. Als sie nach ihrer Teilgenesung vom Staatsanwalt befragt wird, berichtet sie über das Geschehen, möchte aber keine Anzeige gegen den Angreifer erstatten. Der Staatsanwalt kann sich bei einer

Wir danken dem SNF für die Unterstützung des Forschungsprojekts «Berufbelastungen, Moraldilemmata und Coping von Richtern und Rechtsanwälten». Weiterhin möchten wir uns für die Durchsicht des Beitrages bei dem Diplomspsychologen Christian Wetzel und bei Dr. iur. Thomas Hansjakob herzlich bedanken. Ein grosses Dankeschön gilt auch der Staatsanwaltschaft St. Gallen, der Staatsanwaltschaft Zürich, der Bundesstaatsanwaltschaft und dem Verteiler von Jivaro, die uns mit dem Versand des Fragebogens geholfen und diese Studie damit ermöglicht haben.

¹ Aus Gründen der Einfachheit für die Leserin und den Leser wurde für diesen Beitrag die männliche Schreibweise gewählt sowie die einheitliche Berufsbezeichnung «Staatsanwälte». Zum Zeitpunkt der Erhebung – vor dem 1.1.2011 – haben ein Teil der Befragten noch die Berufsbezeichnung «Untersuchungsrichter» geführt.

² BERNARD WILLIAMS, *Moralischer Zufall: philosophische Aufsätze 1973–1980*, Meisenheim 1984, 84.

solchen Begebenheit in einem beruflichen Dilemma befinden: (a) auf der einen Seite will und muss er den Wunsch des Opfers berücksichtigen, und (b) auf der anderen Seite will und soll er den Täter rechtlich verfolgen. In diesem konkreten Fall könnte er aufgrund des öffentlichen Interesses die Körperverletzung als schwer (bzw. als Versuch einer schweren Körperverletzung) und damit als hinreichende Ursache für eine Strafverfolgung werten [Offizialdelikt, Art. 122 StGB]) oder sie als einfache Körperverletzung (Antragsdelikt, Art. 123 Ziff. 1 StGB) behandeln. Der Staatsanwalt muss in dieser Situation zwischen den beiden Entscheidungsmöglichkeiten wählen (Wunsch des Opfers/Antragsdelikt vs. Verfolgung des Beschuldigte/Offizialdelikt), da sich die Optionen gegenseitig ausschließen.

A. Charakteristika von Moraldilemmata

Als spezifische Entscheidungssituationen lassen sich Moraldilemmata sieben Charakteristika zuordnen.

a) *Pluralität der Werte*: Das Moraldilemma entsteht, da jedes Individuum zahlreiche moralische Werte³ und Verpflichtungen hat, die ihm zur Orientierung im Beruf und Privatleben dienen. In bestimmten Situationen kann es aufgrund dieser *Pluralität der Werte* vorkommen, dass zwei Werte, die dem Individuum als moralisch richtig erscheinen, miteinander in Konflikt stehen, weil nicht beiden zugleich nachgekommen werden kann⁴. Die Person befindet sich in einem Dilemma, da sie sich für eine Handlungsalternative entscheiden muss und somit einer der beiden Werte verletzt werden muss.

b) Jede Entscheidung im Fall eines Moraldilemmas ist eine *moralische Entscheidung*: Die Entscheidung zwischen Alternative A und B in der Situation des Moraldilemmas ist nicht die Entscheidung zwischen Moral und Amoral, sondern die Entscheidung zwischen zwei moralischen Alternativen. Somit beinhaltet jede Wahl in der Situation des Moraldilemmas eine moralische Entscheidung⁵. Schon allein aus diesem Grund stellt sich das Moraldilemma als eine für das Recht interessante Herausforderung dar.

c) *Je wichtiger die Werte, desto intensiver das Dilemma*: Ein Moraldilemma entsteht nur, wenn die in Frage stehen-

den Werte für das Individuum persönlich wichtig sind. Wir möchten dies an einem vereinfachenden Beispiel veranschaulichen. Ein Autofahrer ist am Sonntag unterwegs und sieht ein Kind einem Ball auf die Strasse nachrennen. Der Autofahrer muss hupen, damit das Kind ihn bemerkt. Aufgrund der Lärmbelästigung jedoch ist das Hupen am Sonntag zu unterlassen. Die Werte Lärmbekämpfung und Lebensrettung stehen miteinander in Konflikt. Dennoch stellt diese Situation für den Autofahrer kein Dilemma dar, weil das Leben des Kindes viel wichtiger ist als die Lärmbekämpfung. Ein Dilemma würde aber bspw. dann entstehen, wenn sich ein Kind und ein alter Mann auf der Strasse befinden würden und der Autofahrer nur einem der beiden ausweichen könnte (Menschenleben vs. Menschenleben). D.h. je wichtiger die beteiligten Werte für die Person sind, desto höher ist die Herausforderung und die psychische Anforderung für die Person.

d) *Ohne Moral kein Moraldilemma*: Die Entstehung eines Moraldilemmas setzt voraus, dass die Person eine Moral bzw. ethische Werte hat, die ihr wichtig sind⁶. Dies impliziert, dass eine Analyse der beruflichen Werte notwendig ist, um die Moraldilemmata von Richtern, Rechtsanwälten und Staatsanwälten zu verstehen.

e) *Entscheidungszwang*: Zu den Charakteristika des Moraldilemmas gehört auch, dass die Person sich in einer Situation befindet, in der sie gezwungen ist, eine Entscheidung zu treffen. Die Person kann sich nicht «nicht entscheiden».

f) Die Erstellung einer *Werte hierarchie als Hilfe bei der Lösung des Moraldilemmas*: Um in einer Dilemma-Situation zu einer Entscheidung zu gelangen, muss die Person eine Werte hierarchie bilden bzw. bestimmen, welcher Wert in der konkreten Situation überwiegen soll. Ohne diese Differenzierung wäre sie nicht im Stande, zu einer Entscheidung zu gelangen.

g) *Das Moraldilemma als Herausforderung*: Moraldilemmata sind in diesem Sinne eine Herausforderung, da sie eine «schwierige, aber interessante Aufgabe» bedeuten. Sie stellen eine «aussergewöhnliche Aufgabe» für den Akteur dar und reizen ihn, nach einer Lösung zu suchen⁷.

³ Werte sind bewusste und unbewusste Leitvorstellungen, die Individuen und Gruppen bei ihren Entscheidungen leiten. Vgl. OTFRIED HÖFFE et al. (Hrsg.), Lexikon der Ethik, München, 1997.

⁴ WILLIAMS (FN 2), 84.

⁵ JEAN-PAUL SARTRE, Ist der Existentialismus ein Humanismus?, Berlin 1989; B. LIBBY/VINCENT AGNELLO, Ethical Decision Making and The Law, Journal of Business Ethics, 2000, 26, 3, 223–232; CHRISTOPHER W. GOWANS (Ed.), Moral Dilemmas, New York/Oxford, Oxford University Press; JASON K. SWEDENE, Feeling better about moral dilemmas, Journal of moral education, 1987, 34, 1, 43–55; WALTER SINNOTT-ARMSTRONG, Moral Dilemmas, Oxford 1988.

⁶ Im Aufsatz benutzen wir die Begriffe Moral und Ethik in Anlehnung an den Philosophen ERNST TUGENDHAT als Synonyme. Zu der Unterscheidung zwischen Moral und Ethik vgl. ERNST TUGENDHAT, Vorlesungen über Ethik, Berlin 1993. ERNST TUGENDHAT weist darauf hin, dass, obwohl die Begriffe in der Philosophie sehr unterschiedlich diskutiert werden, deren Unterscheidung keinen theoretischen Gewinn bringt. So benutzt er die Begriffe Moral und Ethik als Synonyme (1993, 33 f.).

⁷ MIEKE JANSSENS/CHRIS STEYAERT, The world in two and a third way out? The concept of duality in organization theory and practice, Scandinavian Journal of Management, 1999, 15, 121–139.

B. Moraldilemmata von Rechtsakteuren aufgrund von Werteantinomien und persönlichen Werten

Im Aufsatz möchten wir der Frage nachgehen, mit welchen Moraldilemma-Typen Rechtsanwälte, Staatsanwälte und Richter konfrontiert sind und ob eine bestimmte Berufsgruppe häufiger mit Moraldilemmata konfrontiert wird und wenn ja, aus welchem Grund. In einer früheren Studie konnten wir zeigen, dass Staatsanwälte in ihrem Berufsalltag häufiger unter allgemeinen Berufsschwierigkeiten (wie z. B. Zeitdruck) leiden als Richter⁸. Diese Divergenz in der Belastungsstärke zwischen Staatsanwälten und Richtern rührt daher, dass Staatsanwälte im Vergleich zu den Richtern eine viel höhere Anzahl von Fällen bearbeiten und unter hohem Zeitdruck stehen⁹. Diese Sachlage wirft z.B. die Frage auf, ob Staatsanwälte auch häufiger mit Moraldilemmata konfrontiert werden als Richter und Rechtsanwälte. Der Beitrag möchte dieser Frage nachgehen sowie auch die Moraldilemmata von Staatsanwälten und Rechtsanwälten vergleichen.

III. Moraldilemmata als Herausforderung in der Tätigkeit von Rechtsanwälten, Staatsanwälten und Richtern

Rechtsanwälte, Staatsanwälte und Richter sind die zentralen Rechtsakteure des Rechtssystems. Ihnen sind unterschiedliche Rollen innerhalb des Rechtssystems zugeteilt. Im Strafprozess ist der *Staatsanwalt* – zusammen mit der Polizei – darum bemüht, Beweise zu ermitteln und sicherzustellen. Weiterhin sollen sie die Grundlagen für eine mögliche Anklage vor Gericht zu erarbeiten. Der *Rechtsanwalt* ist im Strafrecht für die Beratung und Verteidigung seines Mandanten zuständig. Er sorgt dafür, dass jener die Rechte, welche ihm zustehen, tatsächlich verwirklichen kann. Der *Richter* verantwortet die Entscheidung der Rechtssache. Auf der Grundlage der Beweise und der von den beiden Parteien präsentierten Sachverhaltsdarstellung entscheidet der Strafrichter über Schuld oder Unschuld des Angeklagten.

Staatsanwälte, Rechtsanwälte und Richter haben im gleichen Prozess unterschiedliche Rollen und Aufgaben, denen sie nachkommen (vgl. Tab. 1). Die Ergebnisse der vorliegenden Studie zeigen, dass die Akteure aller drei Berufsgruppen in ihrem Berufsalltag mit ähnlichen oder gar identischen Dilemma-Situationen konfrontiert werden. Jedoch gibt es auch Dilemmata, die für die einzelnen Berufsgruppen spezifisch sind. Werden die einzelnen Dilemma-Situationen ge-

nauer betrachtet, so ergeben sich drei Hauptkategorien von Moraldilemmata, die gruppenübergreifend anwendbar sind (vgl. Tab. 1).

Tabelle 1: Hauptkategorien von Moraldilemmata im Überblick

	Rechtsanwälte	Staatsanwälte	Richter
Aufgabe: Kern der juristischen Tätigkeit	Beratung und Verteidigung des Mandanten	Sammeln von Beweisen und Anklage vor Gericht sowie teilweise Entscheiden	Entscheidung
1. Moraldilemma Konflikt zweier Berufswerte (= Wertantinomie)	(-)	(+)	(+) z.B. Integration vs. Religionsfreiheit
2. Moraldilemma Beruflicher Wert vs. persönlicher Wert	(+) z.B. Loyalität gegenüber dem Klienten vs. persönliche Überzeugung	(+) z.B. Verfolgung einer Straftat gegen Willen des Opfers	(+) z.B. Loyalität gegenüber dem Gesetz vs. eigene Einstellung zum Gesetz
3. Moraldilemma Regelorientierung vs. Einzelfallorientierung	(-)	(+)	(+)

1) Bei der ersten Moraldilemma-Kategorie handelt es sich um ein Dilemma zwischen *zwei Berufswerten*, was auch als *Wertantinomie bezeichnet werden kann*¹⁰. Werte, die den gesetzlichen Regelungen zu Grunde liegen, können in bestimmten Lebenszusammenhängen miteinander in Konflikt geraten¹¹. Es liegt auf der Hand, dass der Gesetzgeber versucht, die Entstehung von Rechtsantinomien zu vermeiden. Doch Wertantinomien sind teilweise unvermeidlich, da jeder Rechtsbereich auf einer Vielfalt von Werten basiert, von denen sich einzelne in bestimmten Situationen widersprechen können. Im Arbeitsrecht sind beispielsweise die folgenden Werte rechtlich zentral: «Vertragsfreiheit», «wirtschaftliche Interessen des Arbeitsgebers» und «Erhalt von Arbeitsplätzen». In einem bestimmten Rechtsstreit können diese zentralen Werte jedoch miteinander konkurrieren¹². Die Aufgabe des Richters ist zu entscheiden, welcher Wert in dem konkreten Fall den Vorrang hat.

Fälle von Werteantinomien – als Konflikt zwischen zwei zentralen rechtlichen Werten – beschäftigen nicht zuletzt auch das Bundesgericht und werden von der Öffentlichkeit mit Interesse verfolgt. So z.B. gelten die beiden Werte «Religionsfreiheit» und «Integration von Minderheiten» als

⁸ REVITAL LUDEWIG/BIANCA DE MATTEIS, Haben es Staatsanwälte schwerer als Richter? Berufsbelastungen und Copingstrategien von Staatsanwälten, *forumpoenale* 4/2011, 1, 9 (im Druck).

⁹ LUDEWIG/DE MATTEIS (FN 8), 9.

¹⁰ WALTER OTT, Wertgefühl und Wertobjektivismus, in: Raimund Jakob et al. (Hrsg.), *Psyche, Recht, Gesellschaft*, Widmungsschrift für Prof. Manfred Rehbinder, Bern 1995, 107–117.

¹¹ OTT (FN 10), 107–117.

¹² KURT MEIER, Wertkonflikt von Rechtsanwälten und Richtern im Arbeitsrecht, in: Bernhard Ehrenzeller/Revital Ludwig (Hrsg.), *Moraldilemmata von Richtern und Rechtsanwälten, Berufsschwierigkeiten und Bewältigungsstrategien*, St. Gallen 2006, 71, 74.

richtig und wichtig. Wie soll das Bundesgericht in Fällen entscheiden, in denen sich nur einer dieser Werte und dies nur auf Kosten des anderen realisieren lässt? Welcher Wert hätte Vorrang? Diese Werteantinomie wird in zwei Bundesgerichtsentscheiden deutlich. Ein muslimischer Vater in der Schweiz forderte, dass seine Tochter aus religiösen Gründen nicht am obligatorischen, gemischtgeschlechtlichen Schwimmunterricht der Schule teilnehmen soll. Die Schule fand hingegen, dass der Schwimmunterricht für die Integration von Migrationskindern wichtig sei. Es galt abzuwägen, ob die Integration von jungen, schulpflichtigen Migranten in der Schweiz oder die Verwirklichung bzw. Gewährleistung der in der Bundesverfassung verankerten Glaubens- und Wissenschaftsfreiheit Vorrang genießt. Im Jahr 1993 bejahte das Bundesgericht die Dispensation vom schulischen Schwimmunterricht¹³. 15 Jahre später änderte das Bundesgericht seine bisherige Praxis und verneinte den Zuspruch einer derartigen Dispensation¹⁴.

Beide Entscheidungen des Bundesgerichts stellen moralische, rechtliche und rechtlich korrekte Wahlentscheidungen zwischen konkurrierenden Werten dar. Die Entscheidung war nötig und stellte für die Richter eine Herausforderung dar. Solche Werteantinomien können auch im Bereich Familienrecht¹⁵, Strafrecht¹⁶ oder Arbeitsrecht¹⁷ entstehen.

2) In einer weiteren Hauptkategorie, in welche die Moraldilemmata eingeteilt werden können, stehen sich *berufliche und persönliche Werte* gegenüber. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn für den Rechtsanwalt die Loyalität gegenüber dem Klienten am wichtigsten ist, das gewünschte Vorgehen des Mandanten jedoch nicht den persönlichen Überzeugungen des Anwaltes entspricht. Oder wenn der Staatsanwalt eine begangene Straftat ahnden will, ihm bei einem Antragsdelikt aber aufgrund des fehlenden Strafantrags des Opfers die Hände gebunden sind.

3) Schliesslich entstehen Moraldilemmata aufgrund eines Konflikts zwischen *Regel- und Einzelfallorientierung*. Regelerorientierung bedeutet, dass eine bestimmte Regel bei allen Fällen immer gleich angewendet wird. Gleichzeitig aber möchte der Rechtsakteur dem Einzelfall gerecht werden, denn jeder Fall hat seine Spezifika. Es zeigt sich, dass

die Regel- und die Einzelfallorientierung für Richter bei der Entscheidungsfindung wichtig sind¹⁸. Im Fall eines Widerspruchs zwischen den beiden Perspektiven muss der Rechtsakteur entscheiden, welcher Orientierung er den Vorrang gibt. Wenn der Richter beide Orientierungen für richtig hält, eine aber nur auf Kosten der anderen realisiert werden kann, steht der Richter vor einem Moraldilemma.

Nachfolgend möchten wir einen Überblick über die verschiedenen Moraldilemmata von Rechtsanwälten, Staatsanwälten und Richtern geben.

A. Moraldilemmata von Rechtsanwälten: Loyalität zum Klienten als Ursache für Moraldilemmata

Bei der schriftlichen Befragung von 1152 Rechtsanwälten haben sich drei Typen von Moraldilemmata bei Anwälten herauskristallisiert (vgl. Abb. 1). Diese stehen mit ihren spezifischen Aufgaben und ihren Wertorientierungen im Zusammenhang.

Anwälte stellen eine wichtige Schnittstelle zwischen dem Bürger und dem Staat dar und haben dabei eine doppelte Rolle. Sie sind einerseits «Organe der Rechtspflege» (bzw. Gesetzeshüter) und zugleich ist ihre Hauptaufgabe die Interessenvertretung ihrer Mandanten («Beschützer» des Klienten, «clients agent»)¹⁹. Bei ihrer Berufsausübung verfolgen Rechtsanwälte berufliche wie persönlichen Wertvorstellungen²⁰. Werden Rechtsanwälte gebeten, ihre vier zentralen Werte zu gewichten, ergibt sich das folgende Bild (auf einer Skala von 1 = unwichtig bis 5 = sehr wichtig). (a) Mit einem Durchschnittswert von 4, weist sich die Loyalität gegenüber dem Klienten, und damit die Vertretung des Klienteninteresses, für Rechtsanwälte als die oberste Berufspflicht aus. Für die anderen drei Orientierungen ergaben sich geringere Mittelwerte: (b) «Die Loyalität gegenüber dem Gesetz» (M = 3.4), (c) «Die Loyalität gegenüber den eigenen Werten» (M = 2.91) und (d) «Gerechtigkeit herzustellen» (M = 2.83). Diese eindeutige Rangordnung der Werte kann Rechtsanwälten das berufliche Vorgehen in bestimmten Sachverhaltskonstellationen erleichtern: Die Loyalität zum Klient hat Vorrang. Wenn die Anwälte diesen Wert allein als wichtig einschätzen würden und die anderen Orientierungen für sie nicht auch bedeutsam wären, dürften sich bei ihnen keine moralischen Konflikte ergeben. Die Datenlage jedoch widerspricht einer solchen einseitigen Klientenorientierung und tatsächlich sind Anwälte mit zahlreichen Moraldilem-

¹³ Vgl. BGE 119 Ia 179.

¹⁴ Vgl. BGE 2C.149/2008.

¹⁵ THOMAS GEISER, Wertkonflikt von RechtsanwältInnen und RichterInnen im Familienrecht, in: Bernhard Ehrenzeller/Revital Ludewig (Hrsg.), Moraldilemmata von Richtern und Rechtsanwälten, Berufsschwierigkeiten und Bewältigungsstrategien, St. Gallen 2006, 59, 60 f.

¹⁶ VALENTIN LANDMANN/REMO BORNATICO, Richter und Rechtsanwälte zwischen Recht und Gerechtigkeit, Moraldilemma im Strafrecht, in: Bernhard Ehrenzeller/Revital Ludewig (Hrsg.), Moraldilemmata von Richtern und Rechtsanwälten, Berufsschwierigkeiten und Bewältigungsstrategien, St. Gallen 2006, 59, 60 f.

¹⁷ MEIER (FN 12), 71.

¹⁸ Vgl. REVITAL LUDEWIG, Der Umgang mit dem richterlichen Ich-Ideal: Der Mensch hinter dem Richter, in: Marianne Herr (Hrsg.), Der Richter und sein Bild, Bern, 25–44, 34.

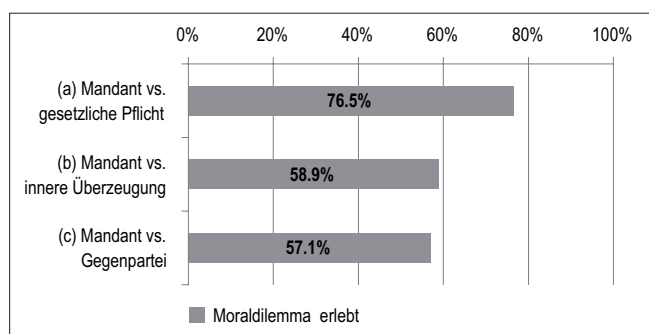
¹⁹ FRED C. ZACHARIAS, Lawyers as gatekeepers, University of San Diego School of Law, Public Law and Legal Theory Research Paper Series, 2004, Paper 20. <http://law.bepress.com/sandiegolwps/pllt/art20>.

²⁰ MEIER (FN 12), 71, 72 ff.

mata konfrontiert (vgl. Abb. 1). Insbesondere kann ihr Streben nach dem Klientenwohl mit den anderen drei genannten Wertebereichen in Widerspruch geraten. Dieser Umstand ist die Ursache für die folgenden drei Moraldilemmata.

Abbildung 1

Moralilemma-Typen von Rechtsanwälten und deren Häufigkeit (Befragung von 1152 Rechtsanwälten)



a) Zum einen stellt der Konflikt *Wohl des Mandanten vs. gesetzliche Pflichten* für Rechtsanwälte ein Dilemma dar. Es handelt sich dabei um einen Konflikt zweier beruflicher Verpflichtungen. Auf der einen Seite möchten bzw. müssen Anwälte gemäss ihrer obersten Berufspflicht ihrem Klienten gegenüber loyal sein. Auf der anderen Seite haben sie sich an die rechtlichen Vorgaben zu halten und sich an der Rechtsfindung zu beteiligen. Dieses Moraldilemma scheint unter den Rechtsanwälten verbreitet zu sein. Insgesamt 76,5 % der befragten Rechtsanwälte haben angegeben, dass sie bereits einmal mit einem solchen Dilemma konfrontiert waren (vgl. Abb. 1)²¹.

b) Aber auch wenn das *Wohl des Mandanten nicht mit den persönlichen Überzeugungen des Rechtsanwaltes harmonisiert*, können Anwälte in einem Dilemma sein (58,9%). Folgt der Anwalt in einem solchen Fall seiner Berufspflicht, läuft er Gefahr, Ansprüche durchzusetzen, die sich mit seinen moralischen oder ethischen Vorstellungen nicht vereinbaren lassen. Er führt einen Prozess entgegen der eigenen inneren Überzeugungen. Dies beispielsweise, wenn der Mandant in einem Scheidungsprozess das alleinige Sorgerecht seines Kindes wünscht, der Anwalt aber der Überzeugung ist, dass nur die Mutter das Kindeswohl gewährleisten kann. Berufliche und persönliche Werte stehen einander entgegen. (Auch im Bereich Strafrecht kann ein Anwalt in dieses Moraldilemma kommen. So z.B. wenn er den Mandanten zwar für schuldig hält, aber aus prozessualen Gründen gute Chancen für einen Freispruch sieht, etwa weil Regeln der Beweiserhebung verletzt wurden).

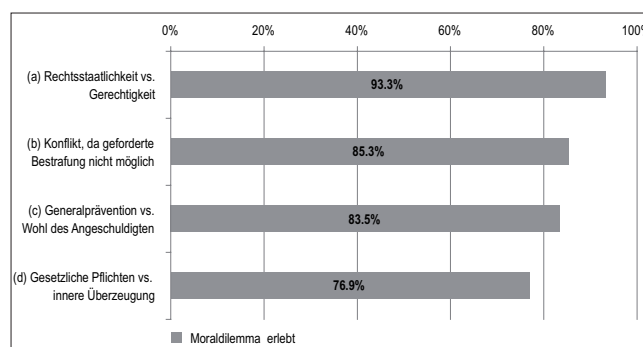
c) Der dritte Moraldilemma-Typ stellt der Konflikt *Wohl des Mandanten vs. Gegenpartei* dar und entspricht ebenfalls einem Konflikt zwischen beruflichen und persönlichen Werten. Beispielsweise soll ein Rechtsanwalt in einem Scheidungsprozess dafür sorgen, dass strittiges Vermögen seinem Mandanten zugesprochen wird, die Gegenpartei also «leer ausgeht». Er ist aber der Überzeugung, dass auch die Gegenpartei einen Anspruch auf einen Teil des Vermögens hat. (Beispiel aus dem Strafrecht: Ein Rechtsanwalt soll in einem bestrittenen Vergewaltigungsverfahren das Opfer in ein schlechtes Licht rücken, obwohl er persönlich eher der Meinung ist, sein Mandant habe sich zweifelhafter Weise verhalten). Auch dieser Moraldilemma-Typ wurde mit 57,1 % von mehr als der Hälfte der befragten Rechtsanwälte erlebt.

B. Moraldilemmata von Staatsanwälten: ein Wechselspiel zwischen Regel- und Einzelfallorientierung

Staatsanwälte sind ebenso Teil des Dreiecksverhältnisses Gericht – Kläger – Beklagter, wie die Rechtsanwälte und nehmen deren Gegenposition ein. Ihre Aufgabe ist es, Beweise zu sammeln, Straftäter vor Gericht anzuklagen und begangene Verbrechen zu ahnden. Die Analyse der schriftlichen Befragung von 179 Staatsanwälten hat gezeigt, dass für Staatsanwälte das Aufdecken von Straftaten ($M=3.67$) und deren Sanktionieren ($M=3.79$) sowie die Loyalität gegenüber dem Gesetz ($M=3.67$) oberste Priorität haben. Weiterhin erwähnen Staatsanwälte die folgenden Aufgaben als zentral für sie: «Opfer zu schützen», «mutmassliche Beschuldigte rechtlich zu bestrafen» und «zu Unrecht Beschuldigte möglichst schnell zu entlasten».

Abbildung 2

Moralilemma-Typen von Staatsanwälten und deren Häufigkeit (Befragung von 179 Staatsanwälten)



In bestimmten Fällen können die genannten, beruflichen Wertorientierungen der Staatsanwälte miteinander in Konflikt geraten. Anhand der Befragung der Staatsanwälte liessen sich vier Dilemma-Typen analysieren, die nachfolgend erläutert werden.

a) Ein erster Moraldilemma-Typ ist der *Konflikt zwischen Rechtsstaatlichkeit und Gerechtigkeit*. Hier konkurriert ein

²¹ Vgl. auch REVITAL LUDEWIG/BIANCA DE MATTEIS, Familienanwälte zwischen Mandantenwohl und Kindeswohl, Moraldilemmata im Zusammenhang mit dem Kindeswohl, in: Praxis der Rechtspsychologie (eingereicht März 2011).

beruflicher Wert (nämlich die Rechtsstaatlichkeit) mit einem persönlichen Wert (der Gerechtigkeit). Rechtsstaatlichkeit wird unter anderem durch die stringente Anwendung von Beweisregeln gewährleistet. Eine Anklage und eine Verurteilung können nur erfolgen, wenn genügend Beweise vorliegen. Dieses Prinzip gilt als massgeblich für alle Staatsanwälte. Trotz dieser klaren Wertorientierung kann ein Staatsanwalt sich bei einem Fall, in dem Indizien für eine begangene Straftat vorliegen, es aber keine stichhaltigen Beweise für diese gibt oder die Beweise rechtlich nicht zulässig sind oder die Beweiserhebung an Rechtsmängeln leidet, in einem Moraldilemma befinden. Der Beschuldigte sollte nach eigener Überzeugung und subjektivem Gerechtigkeitsempfinden bestraft werden, was aber nicht möglich ist, da sich der Staatsanwalt an die formellen Regelungen des Gesetzes zu halten hat. Dieses Dilemma wurde von 93.3 % der befragten Staatsanwälte erlebt, ist also weit verbreitet (vgl. Abb. 2).

b) Ein zweiter Moraldilemma-Typ zeigt sich, wenn die *geforderte Bestrafung eines Beschuldigten nicht möglich ist*, da es sich um ein Antragsdelikt handelt (wie in vorigem Beispiel). Das Opfer möchte dann keine Anzeige machen oder es hat die Anzeige zurückgezogen, möglicherweise auch unter dem Druck des Beschuldigten, was sich allerdings nicht nachweisen lässt. Auch hier kollidieren zwei für Staatsanwälte wichtige Werte miteinander: die Berücksichtigung des Wunsches des Opfers als beruflicher Wert und der Wunsch, den Täter zu bestrafen, bzw. Gerechtigkeit herzustellen. Dieses Moraldilemma kommt bei 85.3 % der Staatsanwälte vor und tritt somit ebenfalls häufig in Erscheinung.

c) Weiter befinden sich Staatsanwälte in einem Dilemma, wenn sie zwischen den Interessen der *Generalprävention (Regelorientierung)* und dem *Wohl des Beschuldigten (Einzelfallorientierung)* abwägen müssen. Es handelt sich hierbei um ein typisches Moraldilemma, das aufgrund des Widerspruchs zwischen Regel- und Einzelfallorientierung entsteht. 83.5 % der befragten Staatsanwälte haben dieses Moraldilemmata schon mindestens einmal erlebt. Also z.B. die Frage, ob eine Person zum Schutz der Öffentlichkeit in Untersuchungshaft genommen werden soll, wenn sich der Staatsanwalt aber (noch) nicht sicher ist, ob der Beschuldigte die Straftat tatsächlich begangen hat. Etwa im Falle eines Schulleiters, der von einem Schüler des sexuellen Missbrauchs beschuldigt wird. Der Ruf des Schulleiters wird im Falle einer Gewahrsamnahme enorm geschädigt, was nicht gänzlich rückgängig gemacht wird, wenn sich die Beschuldigung als unwahr herausstellen sollte.

d) Schliesslich kann der Konflikt zwischen der Befolgung der *gesetzlichen Pflichten* und der *inneren Überzeugung des Staatsanwaltes* ein Dilemma darstellen. Dies geschieht, wenn der Staatsanwalt Gesetzesvorschriften umsetzen muss, die nicht mit seinen Werten und Überzeugungen harmonisieren. Ein beruflicher Wert steht einem persönlichen Wert entgegen; z.B. wenn der Staatsanwalt der Überzeugung ist, dass die Strafzumessung einer Straftat deutlich härter ausfallen

sollte, als dies gesetzlich vorgesehen ist. Dieses Moraldilemma wird von 76.9 % der befragten Staatsanwälte erlebt.

Es lässt sich festhalten, dass Moraldilemmata bei Staatsanwälten insbesondere im Zusammenhang mit den formellen und materiellen Regelungen des Rechtssystems entstehen. Beim Versuch einer gerechten Umsetzung des Rechts werden Staatsanwälte mit vielfältigen Wertekollisionen konfrontiert. Aufgrund der Tatsache, dass Staatsanwälte grundsätzlich im Prozess streng nach Vorgabe des Gesetzes handeln müssen, müssen sie nicht selten zwischen Regel- und Einzelfallorientierung entscheiden. Das Gesetz gibt vor, wie bestimmte Fallkategorien zu behandeln sind (Regelorientierung), jedoch werden längst nicht alle im Alltag auftretenden Fallkonstellationen durch das Gesetz abgedeckt. Staatsanwälte befinden sich demnach in einem stetigen Wechselspiel zwischen Regel- und Einzelfallorientierung.

C. Moraldilemmata von Richtern im Spiegel der Werteantinomie

Der Staatsanwalt sammelt die Beweise, der Rechtsanwalt berät und verteidigt und der Richter entscheidet. Die Richter sollen dabei im Gegensatz zu den Anwälten unparteiisch und neutral sein. Sie hören sich die Argumente beider Parteien an und sollen schliesslich nach bestem Wissen und Gewissen ein Urteil fällen. Aufgrund der unterschiedlichen Rollenzuteilungen ergeben sich für Richter z.T. andere Werte, die für sie von Bedeutung sind. Ihre oberste Berufsaufgabe ist die Umsetzung des Rechts.

Dabei sehen sich Richter insbesondere mit Werteantinomien, also Konflikten zwischen Berufswerten, konfrontiert²². Weiterhin erleben sie im Berufsleben auch Konflikte zwischen beruflichen und persönlichen Werten. Bei der Umsetzung des Rechts wünschen sich Richter, dass diese gleichzeitig ihren Gerechtigkeitsvorstellungen entspricht. Das Urteil soll gerecht und für beide Parteien möglichst fair ausfallen. Tatsache ist jedoch, dass Recht und Gerechtigkeit nicht immer zusammenfallen. In einem solchen Fall sehen sich Richter folglich auch mit Konflikten zwischen beruflichen und persönlichen Werten konfrontiert. Grundsätzlich berichten Richter, ähnlich wie Staatsanwälte, dass sie bei ihren Entscheidungen, sowohl regel- als auch einzelfallorientiert vorgehen. Generell schätzen die befragten Richter ihre Regelorientierung etwas höher als die Einzelfallorientierung; sie geben aber an, in jedem Gerichtsfall beiden Orientierungen folgen zu wollen, was – wie bereits ausgeführt wurde – zu Moraldilemma-Situationen führen kann.

²² Vgl. hierzu das Beispiel vorne; Integration vs. Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Abbildung 3
Moralilemma-Typen von Richtern und deren Häufigkeit (Befragung von 384 Richtern)



a) Bei der Befragung von 384 Richtern der ersten, zweiten und dritten Instanz hat sich herausgestellt, dass es den Richtern besonders wichtig ist, Urteile zu fällen, die sowohl dem Recht genügen, als auch «gerecht» sind. In der Realität sind aber Recht und Gerechtigkeit nicht immer deckungsgleich; es kann ein Konflikt zwischen *Recht und Gerechtigkeit*, also ein Konflikt zwischen einem beruflichen und einem persönlichen Wert, bestehen²³. Ein solcher Konflikt liegt z.B. dann vor, wenn eine Partei aus der Sicht des Richters im Recht ist, dafür aber keine Beweise vorliegen. Dieses Dilemma zwischen Recht und Gerechtigkeit ist unter Richtern weit verbreitet und wird mit 93.6 % fast von allen Richtern erlebt (vgl. Abb. 3).

b) Ein weiteres häufiges Moralilemma bei Richtern ist der Konflikt zwischen dem *Gesetz und den eigenen Werten* (85.5 %). Auch hier handelt es sich um einen Konflikt zwischen einem Berufswert und einem persönlichen Wert. Richter müssen nach den geltenden Gesetzen urteilen. In einzelnen Fällen entsprechen diese aber nicht ihren eigenen, persönlichen Überzeugungen, was zu einem Moralilemma führen kann. Besonders deutliche Beispiele dafür sind die früheren Verurteilungen von Abtreibungen, Drogenmissbrauch, Homosexualität oder von Konkubinatsverhältnissen Ende der 60er Jahre. All dies war rechtlich verboten und der Richter musste diese Taten bestrafen, auch wenn er persönlich keine oder nur geringe Ablehnung dagegen hatte. Heute stehen diese prägnanten und leicht nachzuvollziehenden Dilemmata aufgrund der Liberalisierung der Gesetze weniger im Vordergrund. Die Dilemmata dieses Typus finden sich in ähnlich pauschaler Weise auch aktuell noch z.B. im Zusammenhang mit dem Asylgesetz wieder, entstehen ansonsten jedoch eher in Abhängigkeit von Fallspezifika²⁴.

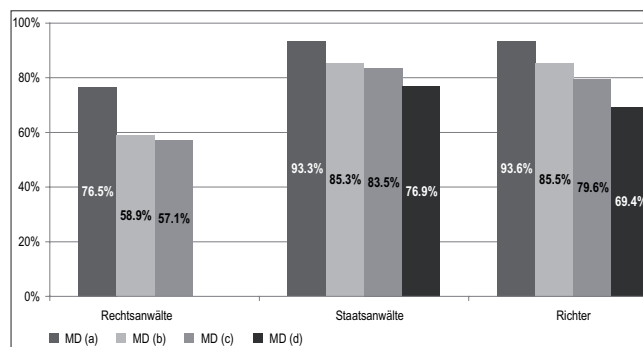
c) Weiter fällt es Richtern schwer, sich in Zivilprozessen für bzw. gegen die eine oder andere Partei auszusprechen, wenn sie annehmen, dass *beide Parteien im Recht* sind und das Streitobjekt sich nicht teilen lässt oder kein Vergleich möglich ist. So z.B. bei Obhutsfragen, wenn sich der Richter für eine Partei entscheiden muss, da die Eltern nicht in derselben Stadt leben. Der Richter empfindet aber möglicherweise beide Parteien als gute und fürsorgliche Eltern. Dieser Konflikt stellt eine besondere Form der Werteantinomie dar, da es sich nicht um einen Konflikt zweier sich widersprechender Werte, sondern um einen Konflikt hinsichtlich eines einzigen Berufswertes (die Sicherung des Kindeswohls) handelt. Der berufliche Wert «Kindeswohl» steht mit sich selber in Konflikt. Da das Kind sich nicht teilen lässt, muss sich der Richter für einen Elternteil entscheiden. Auch dieses Dilemma tritt bei Familienrichtern mit 79.6 % relativ häufig auf.

d) Schliesslich können sich Richter in einem so genannten *Strafdilemma* befinden. Dies tritt lediglich bei Strafrichtern auf und zwar dann, wenn sie sich zwischen dem Wohl der Allgemeinheit und demjenigen des Individuums entscheiden müssen (Regel- vs. Einzelfallorientierung). Dieses Dilemma wird von 69.4 % der Strafrichter wahrgenommen²⁵.

D. Ähnlichkeiten und Unterschiede in den Moralilemmata von Rechtsanwälten, Staatsanwälten und Richtern

Der vorstehende Überblick über die verschiedenen Moralilemma-Typen von Rechtsanwälten, Staatsanwälten und Richtern verdeutlicht, dass in allen drei Berufsgruppen *berufliche Moralilemmata* vorkommen. Bezüglich Häufigkeit und Typen der Moralilemmata gibt es sowohl Ähnlichkeiten als auch Unterschiede.

Abbildung 4
Häufigkeit der Moralilemma-Typen (MD) von Rechtsanwälten, Staatsanwälten und Richtern im Vergleich



²³ Für eine ausführliche Darstellung der richterlichen Moralilemmata vgl. REVITAL LUDEWIG, Von der Normalität der richterlichen Arbeitsbelastung, Entscheidungen und Moralilemmata als Alltag?, in: Stephan Gass/Regina Kiener et al. (Hrsg.), Justiz ins Blickfeld: Ausgewählte Beiträge aus der Schweizer Richterzeitung 2005–2008, Bern 2009, 133, 141.

²⁴ LUDEWIG (FN 23), 141.

²⁵ Es gilt zu beachten, dass für die Ermittlung der Häufigkeit von 69.4 % bei dem Strafdilemma nur diejenigen Richter befragt wurden, die ausschliesslich im Strafrechtsbereich tätig sind. Von 384 Richtern haben 36 Richter angegeben, dass sie ausschliesslich im Strafrecht tätig sind, wovon zwei der befragten Richter keine Angaben zu den Fragen des Strafdilemmas gemacht haben.

Häufigkeit: Staatsanwälte und Richter erleben mehr Moraldilemmata als Rechtsanwälte (vgl. Abb. 4). Dafür liegen verschiedene Erklärungen vor:

a) «Entscheidung» vs. «Beratung»: Eine Erklärung für die geringere Konfrontation mit Moraldilemmata der Rechtsanwälte liegt im Wesen der Berufstätigkeit der drei Berufsgruppen. Ein wesentliches Element im Beruf der Staatsanwälte und der Richter stellt die Entscheidungsfindung dar. Der Staatsanwalt muss in seinem Berufsalltag zahlreiche Entscheidungen fällen, wie z.B. ob die Eröffnung eines Strafverfahrens erfolgen soll oder ob ein Beschuldigter in Untersuchungshaft genommen werden soll. Der Richter fällt schliesslich die Abschlussentscheidung. Diese «Last» der Entscheidung über das Schicksal anderer haben Rechtsanwälte nicht. Vielmehr besteht ihre Aufgabe primär darin, ihre Klienten zu beraten. Genau dies scheint ein Grund zu sein, warum Rechtsanwälte letztlich auch weniger Moraldilemmata erleben. Sie dürfen und sollen parteiisch sein, denn sie befinden sich von vornherein in einer Gegenposition.

b) Dabei werden Richter und Staatsanwälte grundsätzlich auch häufiger mit dem Dilemma zwischen der Regel- und Einzelfallorientierung konfrontiert, da sie versuchen, diese beiden Perspektiven zu berücksichtigen. Rechtsanwälte dagegen handeln bei der Vertretung ihrer Klienten lediglich einzelfallorientiert. Teilweise instrumentalisieren sie zwar die Regelorientierung, indem sie mit derselben argumentieren, die Anwälte sollen jedoch gerade die Spezifika des Falles hervorheben und dem Strafrichter z.B. erläutern, warum im Fall ihres Mandanten eine Ausnahme im Sinne der Milderung gemacht zu werden hätte. Es geht ihnen hauptsächlich um das Wohl und die Interessen ihres Klienten.

c) Eine weitere Erklärung für die niedrigere Häufigkeit ist, dass Rechtsanwälte die Möglichkeit haben, Fälle, die ihnen unangenehm sind, abzuweisen. Staatsanwälte und Richter hingegen können dies nicht tun. Sie sind zu Strafverfolgung und Urteilsfindung verpflichtet.

Unterschiedliche Moraldilemma-Typen: Da Rechtsanwälte, Staatsanwälte und Richter jeweils ganz andere Aufgaben in einem Gerichtsprozess haben, die behandelten Fälle aus unterschiedlichen Blickwinkeln betrachten und prozessual gesehen sehr unterschiedliche Ziele verfolgen, unterscheiden sich auch die Werte, die für sie jeweils im Vordergrund stehen. So sind unterschiedliche Moraldilemmata zwischen den Berufsgruppen zu erwarten.

Ähnliche Moraldilemma-Typen: Unter der Vielzahl von Moraldilemmata, denen Rechtsanwälte, Staatsanwälte und Richter begegnen, finden sich aber auch solche, die sich ähneln oder direkt vergleichbar sind. So gibt es auch hinsichtlich der Moraldilemma-Typen Überschneidungen zwischen den Berufsgruppen. Die folgenden beiden Moraldilemmata finden sich in allen drei Berufsgruppen wieder. Der Konflikt zwischen den gesetzlich vorgeschriebenen Pflichten und der inneren Überzeugung des Rechtsakteurs sowie das Dilemma zwischen Recht und Gerechtigkeit – also Konflikte zwischen

beruflichen und persönlichen Werten. Dies gilt auch für das Strafdilemma bei Richtern und Staatsanwälten (Regel- vs. Einzelfallorientierung). Die Übereinstimmung bezüglich der Dilemmata-Typen ist bei Richtern und Staatsanwälten besonders ausgeprägt, da beide in ihren Tätigkeiten Entscheidungen über Dritte fällen müssen, weil sie die Einzelfall- zusammen mit der Regelorientierung verfolgen und da sie sich in vergleichbarer Weise am Gesetz orientieren.

IV. Der Umgang mit Moraldilemmata aus psychologischer und rechtlicher Sicht

Unter Bewältigungsstrategien (Copingstrategien) versteht man bestimmte umschreibbare Verhaltensweisen, die einer Person im Umgang mit Belastungen (hier: Moraldilemmata) nützlich sind. Es wird hierbei zwischen (a) Verbesserungsversuchen auf der *Handlungsebene* und (b) Verbesserungsversuchen auf der *emotional-kognitiven Ebene* unterschieden.

a) Bei den Bewältigungsstrategien auf der *Handlungsebene* versucht die Person, Einfluss auf die Situation zu nehmen und diese auf der Handlungsebene zu verändern. Befindet sich ein Rechtsakteur in einer konkreten Fallsituation in einem Dilemma zwischen der Befolgung der gesetzlichen Regelungen und den eigenen, persönlichen Wertevorstellungen, hat er auf dem Wege einer angestrebten Gesetzesänderung die Möglichkeit, den «Missstand» zu beseitigen. Weiter können Richter auf die Beiziehung eines Gutachters zurückgreifen, wodurch die Entscheidungssituation in gewisser Weise an den Gutachter delegiert wird, von dem der Richter eine Empfehlung erhält. Bei all diesen Vorgehensweisen handelt es sich um rechtlich verankerte Handlungsmöglichkeiten, die dem Rechtsakteur als Bewältigungsstrategien auf der Handlungsebene dienen können. Durch eine bestimmte Handlung wird auf potentielle Dilemma-Situationen Einfluss genommen. Teilweise kann dank der Anwendung von bestimmten Bewältigungsstrategien auf der Handlungsebene auch gänzlich die Entstehung des Dilemmas verhindert werden²⁶.

b) Bei den Verbesserungsversuchen auf der *emotional-kognitiven Ebene* hingegen versucht die Person, ihre eigene Einstellung und ihre Gefühle hinsichtlich einer bestimmten Situation zu verändern. Die Studienergebnisse verdeutlichen, dass beim Umgang mit Moraldilemmata die kommunikative

²⁶ NIKLAUS OBERHOLZER, Der Prozess als Rollenspiel oder die systemimmanenten Entlastungsstrategien der Rechtsordnung – ein Beitrag zur Vermeidung von Moraldilemmata, in: Marcel Alexander Niggli (Hrsg.), Festschrift für Franz Riklin: zur Emeritierung und zugleich dem 67. Geburtstag, Zürich 2007, 467, 480.

Bewältigung eine sehr bedeutende Rolle spielt. Durch die Thematisierung des Moraldilemmas, sei dies mit Kollegen, Freunden, Familienangehörigen oder in Form von Coaching, erfährt der Rechtsakteur eine soziale Unterstützung. Durch die Gespräche erkennt er eher die Struktur des Moraldilemmas bzw., dass es um eine Auswahl zwischen zwei moralischen Alternativen geht. Anschliessend geht es um die Bildung einer Werthierarchie im konkreten Entscheidungsfall, d.h. welcher Wert der wichtigere und damit der zu verfolgende ist.

Eine zentrale Bewältigungsstrategie in diesem Zusammenhang ist das «Aushalten der Ambivalenz». Sie bedeutet, dass der gewählte Wert von der Person aufgewertet wird, wobei sie zugleich bewusst um den zweiten, nicht verfolgten Wert trauert; die Entscheidung wird in ihrer Komplexität verstanden und akzeptiert.

Auf der anderen Seite gelten auch Verhaltensweisen wie Verleugnung oder Verdrängung als typische Beispiele für emotional-kognitive Bewältigungsversuche. Diese sind besonders «einfach», da sie es ermöglichen, eine (notwendige) Auseinandersetzung mit unangenehmen Situationen zu vermeiden.

Bei der schriftlichen Befragung wurden den Rechtsanwälten, Staatsanwälten und Richtern jeweils 20 verschiedene, für ihren Beruf typische Bewältigungsstrategien präsentiert, bei welchen sie angeben konnten, wie häufig sie von diesen Gebrauch machen (1 = selten, 5 = sehr häufig).

Abbildung 5

Bewältigungsstrategien von Rechtsanwälten, Staatsanwälten und Richtern im Vergleich (Mittelwerte)

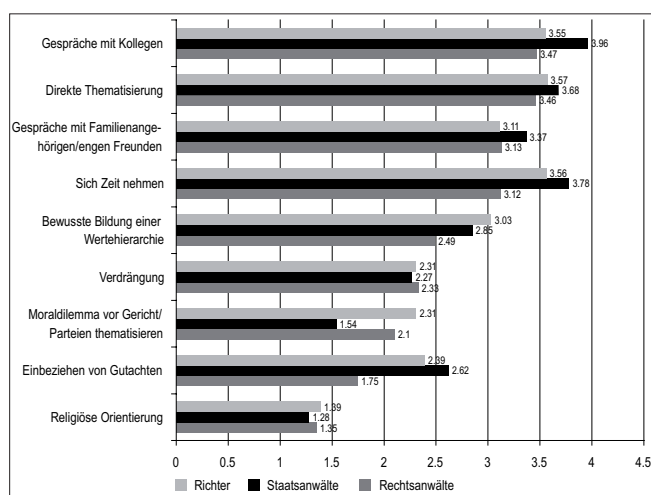


Abbildung 5 zeigt neun Bewältigungsstrategien auf, die sowohl den Rechtsanwälten als auch den Staatsanwälten und den Richtern vorgelegt wurden. Der direkte Vergleich zeigt, dass alle Strategien bei allen drei Berufsgruppen häufig Anwendung finden. Die Studie hat ergeben, dass sowohl Richter als auch Rechtsanwälte und Staatsanwälte im Umgang mit Moraldilemmata am häufigsten von kommunikativen Bewältigungsstrategien Gebrauch machen (vgl. die ersten

drei Bewältigungsstrategien in der Abbildung 5). Auch Bewältigungsstrategien auf der emotional-kognitiven Ebene werden vielfach angewandt.

Teilweise zeigen sich auch Unterschiede bei der Nutzung der Bewältigungsstrategien. Anwälte versuchen Moraldilemmata fast ebenso häufig durch Kommunikation, wie durch die *Gewinnung einer sachlichen Distanz zum Fall* ($M=3.43$) zu begegnen. Staatsanwälten ist, neben der Kommunikation, die Schaffung eines Ausgleichs durch *Einplanung von genügend Zeit für sich* sowie durch *körperliche Bewegung/Sport* ($M=3.78$) eine Hilfe. Richter hingegen bewältigen Moraldilemmata am häufigsten, indem sie versuchen, die *Ambivalenz auszuhalten* ($M=3.81$). Auch diese Strategie entspricht einer Bewältigung auf der emotional-kognitiven Ebene. Hinzu kommt allerdings, dass Richter auch wiederholt auf Bewältigungsstrategien auf der Handlungsebene zurückgreifen. Sie versuchen, durch *Vergleiche* ($M=3.74$) und *Kompromisse* ($M=3.64$) angemessene Lösungsmöglichkeiten auszuarbeiten.

V. Fazit und Ausblick

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass das Moraldilemma eine spezifische Entscheidungsform ist, mit der Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte in ihrer beruflichen Tätigkeit immer wieder konfrontiert sind. Es tritt dabei eine Vielfalt unterschiedlicher Moraldilemmata innerhalb der drei Berufsgruppen auf, die mit ihren unterschiedlichen Aufgabenbereichen und Rollenverteilungen («Entscheiden», «Beweise sammeln», «beraten»), aber auch mit den unterschiedlichen beruflichen und persönlichen Werten der Rechtsakteure zusammenhängen. Ursächlich für die Entstehung von Moraldilemmata unter Rechtsakteuren sind weiterhin auch Werteantinomien, die durch die gesetzlichen Regelungen selbst entstehen. Grundsätzlich sind Richter und Staatsanwälte im Vergleich zu Rechtsanwälten häufiger mit Moraldilemmata konfrontiert, da sie anders als ein Anwalt Entscheidungen fällen müssen, die das Leben der Rechtskonsumenten unmittelbar beeinflussen.

Das Moraldilemma als eine spezifische Entscheidungsform stellt die Rechtsakteure vor eine beruflichen Herausforderung. Der vorliegende Aufsatz plädiert für eine bewusste Auseinandersetzung mit Moraldilemmata in rechtlichen Kontexten. Ein Rechtsakteur, der sich bewusst mit Moraldilemmata auseinandersetzt, kann die Struktur eines Dilemmas als Konflikt zwischen den Wahlmöglichkeiten auf der Grundlage einer oder mehrerer widerstreitender Wertorientierungen erkennen. Er ist in der Lage, die beteiligten konkurrierenden Werte bewusst gegeneinander zu gewichten und zu einer Entscheidung zu gelangen, ohne den einen oder anderen Wert zu verdrängen. Der Rechtsakteur, der sich bewusst mit Moraldilemmata auseinandersetzt, wird sich seiner Werthaltungen zunehmend bewusster; er entwickelt ein

besseres Verständnis für das eigene Entscheidungsverhalten. Der bewusste Umgang mit Bewältigungsstrategien im Zusammenhang mit Moraldilemmata auf der Handlungs- wie auch auf emotional-kognitiver Ebene kommt auch seiner Arbeitsökonomie zugute.

Es erscheint sinnvoll, Rechtsakteuren bereits im Rechtsstudium einen Anfang für die bewusste Auseinandersetzung mit Moraldilemmata zu machen. An der Universität St. Gallen werden Studierende bereits seit 2003 mit dieser beruflichen Herausforderung im Rahmen von rechtspsychologischen Lehrveranstaltungen vertraut gemacht²⁷. Eine andere Möglichkeit ergibt sich in der Weiterbildung von Juristen. Die deutsche Richterakademie bietet seit 2006 Weiterbildungsseminare zu dieser Thematik an²⁸.

Der Umgang der einzelnen Rechtsakteure mit ihren beruflichen Moraldilemmata hat Einfluss auf die Rechtsprechung und ihre Qualität. Das Moraldilemma bleibt dabei eine ständige Herausforderung für die Rechtsakteure, die sich mit Hilfe von rechtlichen und psychologischen Kenntnissen sowie mit Selbst- und Systemkenntnissen meistern lässt.

²⁷ Im Rahmen der Lehrveranstaltung «Recht und Psychologie: die Tätigkeit von Richtern und Rechtsanwälten aus psychologischer Sicht» werden an der Universität St. Gallen die Moraldilemmata von Richtern und Anwälten und der Umgang mit ihnen analysiert. Die Lehrveranstaltung beschäftigt sich weiterhin mit der richterlichen Entscheidungsfindung aus psychologischer Sicht sowie mit den Themen «Anwalt-Klient-Beziehung» und «Richter-Anwalt-Beziehung» (Masterstufe: Dozentin, REVITAL LUDEWIG).

²⁸ Die deutsche Richterakademie behandelt das Thema der «Moraldilemmata von Richtern» im Rahmen der Weiterbildung «Richterliche Entscheidungsfindung» seit 2006 (Dozentin REVITAL LUDEWIG). Die erste Weiterbildung zu dem Thema «Moraldilemmata von Juristen» fand 2004 in der Schweiz (Kartause Ittingen) statt und trug den Titel «Zwischen Recht und Psychologie: Moraldilemmata von Richtern und Rechtsanwälten» (durchgeführt von der Universität St. Gallen, Leitung: BERNHARD EHRENZELLER, THOMAS GEISER und REVITAL LUDEWIG).

Les acteurs du droit sont régulièrement confrontés à la situation spécifique de trancher un dilemme moral, ce qui constitue une difficulté de leur profession. Cet article étudie les structures, les fréquences et les possibilités de maîtrise des conflits éthiques vécus par les juges, les procureurs et les avocats. L'analyse se base sur une enquête réalisée auprès de 384 juges, 179 procureurs et 1152 avocats. Elle révèle que ces trois groupes professionnels, en raison de leurs fonctions différentes dans le système juridique, sont confrontés à des types de dilemmes moraux différents. Les juges et les procureurs sont par ailleurs plus souvent en prise avec ceux-ci que les avocats. La manière dont les différents acteurs du droit font face à leurs dilemmes moraux professionnels a une incidence sur la qualité et le résultat effectif de la jurisprudence. C'est pourquoi cet article appelle à aborder consciemment les dilemmes moraux dans les contextes juridiques, ce qui est également bénéfique à l'économie du travail.

(trad. LT LAWANK, Berne)